

- c) Die Verschiebung von außerhalb Deutschlands untergebrachten Kriegsgefangenen, die in dem Verwahr einer alliierten Nation sind, die keine Besatzungsmacht ist, wird durch Verhandlungen zwischen der Regierung der betreffenden alliierten Nation und dem Kontrollrat geregelt. Der Kontrollrat wird von den in Frage kommenden nationalen Regierungen statistische Angaben über den Bestand an Kriegsgefangenen erhalten.
  - d) Nach ihrer Rückkehr nach Deutschland werden die Kriegsgefangenen gemäß dem üblichen Entlassungsverfahren entlassen.
  - e) Abmachungen für die Heimbeförderung nichtdeutscher Kriegsgefangener, die sich außerhalb Deutschlands befinden, werden unmittelbar zwischen den alliierten Regierungen und den Regierungen der Staaten, denen die Gefangenen angehören, getroffen.
7. Alle ehemaligen nach Deutschland entlassenen Kriegsgefangenen müssen sich nach Ankunft in ihrem Wohnorte binnen 48 Stunden bei der örtlichen Zivilbehörde anmelden. Diejenigen, die es unterlassen, sich innerhalb der gegebenen Frist anzumelden, werden bestraft.
8. Fahnenflüchtige und Nachzügler der ehemaligen Wehrmacht in den verschiedenen Zonen werden von den Zonenbefehlshabern angewiesen werden, sich zu einer geeigneten Zeit bei einer passenden Sammelstelle zu melden, um dort mit den nötigen Papieren ausgestattet und nach den gegenwärtigen Richtlinien abgefertigt zu werden. Wer diesen Anweisungen nicht Folge leistet, wird verhaftet und bestraft.
9. Der Schutz vor Vernichtung und die Übernahme seitens der Alliierten der Archive, Bücher, Pläne, Urkunden, Briefe, Akten und sonstiger Angaben und Unterlagen, die der ehemaligen Wehrmacht und den angegliederten militarisierten Verbänden oder von diesen kontrollierten Organen gehörten, müssen mit sorgfältiger Aufmerksamkeit verfolgt werden.
- Die sich daraus ergebenden Auskünfte und Angaben werden ihre angemessene Verwendung bei dem Entlassungsverfahren finden, und zuletzt wird auf Anordnung des Kontrollrates in einer Weise über sie verfügt, die solche Auskünfte und Angaben dem Zugriff der deutschen Regierung dauernd entzieht.
10. Der Kontrollrat wird die Zonenbefehlshaber über die für Entlassungszwecke erforderlichen Angaben benachrichtigen.

Ausgefertigt in Berlin, den 12. November 1945.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von *V. Sokolowskij*, General der Armee, *Lucius D. Clay*, Generalleutnant, *B. H. Robertson*, Generalleutnant, und *L. Koeltj*, Armeekorpsgeneral, unterzeichnet.)